

Verein 'Netzwerk für Existenzgründerinnen und Unternehmerinnen am Bayerischen Untermain e. V.'

Satzung

Präambel

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die ein Unternehmen gründen wollen oder dies bereits getan haben. Er ist aus dem Netzwerk der Existenzgründerinnen und Unternehmerinnen am Bayerischen Untermain hervorgegangen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein 'Netzwerk für Existenzgründerinnen und Unternehmerinnen am Bayerischen Untermain e.V.' wird in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Großwallstadt.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung von selbständig tätigen Frauen in ausschließlich ideeller Weise.
Der Verein will
 - Gründerinnen und Unternehmerinnen zusammenführen, um ihnen die Möglichkeit zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch untereinander und mit anderen Netzwerken zu geben.
 - die Möglichkeit zur Weiterbildung und zur Qualifizierung geben.
 - dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der Unternehmerinnen einzeln und als Netzwerk in der Gesellschaft zu vertreten, und
 - die Mitarbeit in den Selbstverwaltungsorganen der Wirtschaft und in den demokratischen Institutionen fördern.
 -
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Vorträge, Beratung und Informationen zu allen Fragen der Unternehmensführung,
 - Workshops und Seminare zur Förderung der beruflichen und persönlichen Kompetenz,
 - Betriebsbesuche und Exkursionen,
 - Austausch von Erfahrungen, Wissen und Kontakten,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Präsenz bei Veranstaltungen sowie durch
 - Interessenvertretung in Institutionen der Wirtschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein 'Netzwerk für Existenzgründerinnen und Unternehmerinnen am Bayerischen Untermain e.V.' verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer die Gründung eines Unternehmens plant oder bereits eines führt.
- (2) Im Einzelfall können auch andere Frauen oder juristische Personen Mitglied werden, die den Zielsetzungen des Netzwerkes durch ihre Ausbildung oder berufliche Tätigkeit besonders nahe stehen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von jedem Mitglied wird ein Beitrag erhoben. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
- (2) Wenn der Beitritt im Laufe des Jahres erfolgt, ist für das laufende Kalenderjahr der Beitrag in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge führt zum Ausschluss.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich spätestens sechs Wochen vor Jahresende mitzuteilen.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied die Satzung missachtet oder seinen Pflichten nicht nachkommt,
 - b) ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Netzwerkes schädigt oder
 - c) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung des Vorstands muss schriftlich begründet werden. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Berufung möglich. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Gesamtheit der Mitglieder bildet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - c) Wahl von Kassenprüferinnen
 - d) Entgegennahme von Rechenschaftsbericht und Jahresabschluss
 - e) Beschlussfassung über die Entlastungen des Vorstands
 - f) Klären der inhaltlichen Grundzüge des Jahresprogrammes
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens sowie
 - i) Entscheidungen in den sonstigen in dieser Satzung festgelegten Fällen.
- (3) Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, bei der über die in Absatz 2 aufgezählten Angelegenheiten entschieden wird.
- (4) Zu einer Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand, spätestens zwei Wochen vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Anträge zur Tagesordnung können, mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderungen, bis zum Zeitpunkt des Eintritts in die Tagesordnung gestellt werden.
- (5) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn zehn Prozent der Mitglieder dies fordern. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte gestellt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere mit derselben Tagesordnung einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung bedarf es immer einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das von einer der anwesenden Vorstandsfrauen und der Protokollführerin zu unterschreiben ist.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei oder fünf oder sieben Vereinsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder sollen mehrheitlich aktive selbständige Unternehmerinnen sein.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt, in jedem Fall aber bis zur nächsten Wahl. Wiederwahl ist zweimal hintereinander möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wählen die übrigen eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit.
- (5) Der Vorstand einigt sich intern auf die Aufgabenverteilung. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Vorstand leitet und vertritt den Verein und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (7) Der Vorstand führt die Kasse und die Konten. Er kann damit auch einzelne Vorstandsmitglieder betrauen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das FachFrauenNetzwerk e. V. mit Sitz in Groß-Umstadt, das es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig für die Förderung der beruflichen Selbständigkeit von Frauen zu verwenden hat.